

In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse ist der wirkliche tägliche Arbeitsverdienst anzugeben. Bei Wochenlohn ist mit 6, bei Monatsgehalt mit 26 zu teilen und hiernach der tägliche Verdienst festzusetzen.

Die Beiträge sind jeden Montag für die abgelaufene Woche fällig und können vom 3. bis 5. jeden Monats für den abgelaufenen Monat an der Kasse selbst einbezahlt werden.

Das Krankengeld wird im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an bezahlt.

Von den Beiträgen zur Krankenversicherungskasse haben die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ aus eigenen Mitteln zu leisten.

Für Mitglieder, welche innerhalb der ersten drei Wochentage (Montag, Dienstag, Mittwoch) in die Kasse eintreten oder innerhalb der letzten drei Wochentage (Donnerstag, Freitag, Samstag) aus derselben ausscheiden, ist der volle Wochenbeitrag zu zahlen; für Mitglieder, welche innerhalb der drei ersten Wochentage aus der Kasse ausscheiden oder innerhalb der drei letzten Wochentage in dieselbe eintreten, ist ein Beitrag für die betreffende Woche nicht zu entrichten.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind so lange fortzuentrichten, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche der Ortskrankenkasse anzugehören hat, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Zu der Anmeldung sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Änderungen in diesen Verhältnissen, welche eine Versetzung in eine andere Klasse zur Folge haben, sind spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt derselben bei der Kasse anzumelden.

Bersäumnisse dieser Verpflichtungen ziehen Geldstrafen bis zu 20 M nach sich, welche vom Amtsanwalte verfügt und im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt werden.

Außerdem haben Arbeitgeber, welche der Anmeldspflicht nicht genügen, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Krankenkasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

Unrichtige Angaben zum Schaden der Kasse werden strafrechtlich wegen Betrugs verfolgt.

Neben der Ortskrankenkasse besteht in München die Gemeindekrankenversicherung. Der letzteren unterliegen: